

43. Änderung des Flächennutzungsplans (Bebauungsplan Nr. 153 "Solarpark Oelde") der Stadt Oelde – Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 22.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. 10 beigefügt.

Stellungnahmen zu den im Rahmen der am 22.05.2023 durchgeführten Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Nr.	Verfasser/in	Eingangs- datum	Stellungnahme	Vorläufige Abwägung der Verwaltung
1	Bürgerversamm- lung	22.05.2023	Es wird angefragt, wo im Plangebiet die erforderlichen Trafostationen vorgesehen seien.	Wie in der Plankarte zum VEP dargestellt, liegen die Trafostationen im südlichen Teilbereich der Modulflächen. Der Abstand zwischen der Tra- fostation in der Teilfläche 3 und der Wohnbebau- ung am Kurenholtweg beträgt ca. 150 m.
2	Bürgerversamm- lung	22.05.2023	Wo sei eine Begrünung durch Hecken vorgese- hen? Welche Ausmaße nehmen diese ein? Warum sei im weiteren Verlauf des Kurenholt- wegs ("Kurve") keine Heckenpflanzung vorgese- hen?	Südwestlich des Einmündungsbereichs des Kurenholtwegs auf den Böckenfördeweg (K 11) ist (entlang des Kurenholtwegs) die Pflanzung einer ca. 160 m langen und zwischen 8,0 m und 16,5 m breiten Hecke aus standortheimischen Gehöl-



3	Bürgerversamm-	22.05.2023	Wie soll die Abgrenzung zur Autobahn erfolgen?	zen festgesetzt. Die Heckenstruktur wird mit einer Breite von 8,0 m auf der westlichen Seite des Böckenfördewegs fortgeführt. Im weiteren Verlauf stockt schon heute auf der Südseite des Kurenholtwegs eine Heckenstruktur mit unterschiedlicher Ausdehnung. Diese wird grundsätzlich für ausreichend erachtet, die Sicht auf die Modulfelder einzuschränken. Hinweis: Es ist angedacht, vertraglich zu regeln, außerhalb des Plangebietes südlich des Kurenholtwegs eine Hecke aus Gründen des Sichtschutzes anzupflanzen.
	lung	22.03.2023	Wie son die Abgrenzung zur Autobum enorgen.	Trasse der Autobahn A 2 erfolgt über eine Zaunanlage. Zwischen Autobahntrasse und den Modulfeldern verläuft eine ca. 20 m breite Heckenstruktur mit Überhältern, so dass hier keine Sichtverbindung für den Verkehr besteht.
4	Bürgerversamm- lung	22.05.2023	Soll die geplante Freiflächen-PV-Anlage einge- zäunt werden?	Die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird vollständig eingezäunt.
5	Bürgerversamm- lung	22.05.2023	Führen öffentlich zugängliche Wege durch die Freiflächen-PV-Anlage?	Wie in der Plankarte zum VEP verdeutlicht, werden öffentlich zugängliche Wege durch die Freiflächen-PV-Anlage geführt.
6	Bürgerversamm- lung	22.05.2023	Steht die Fläche Rehen, welche die Freifläche aktuell nutzen, zukünftig noch zur Verfügung?	Einfriedungen entlang der Grenze des Plangebiets sind (einschließlich Übersteigschutz) bis zu



				einer Höhe von maximal 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Zwischen der Unterkante der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm einzuhalten. Für größere Säugetiere (wie auch Rehe) ist die Anlage nicht zugänglich.
7	Bürgerversamm- lung	22.05.2023	Der vorgesehene Solarpark sei mit einer Größe von 23 ha sehr groß. Inwiefern sei die Fläche unterhalb der Fläche noch nutzbar?	Die Fläche unterhalb der PV-Module wird als ex- tensives Grünland entwickelt und gemäht. Alter- nativ ist hier auch eine Beweidung mit Schafen möglich.



Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(Zeitraum: 04.05.2023-04.06.2023)

Nr.	Verfasser/in	Eingangs- datum	Stellungnahme	Vorläufige Abwägung der Verwaltung
Keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.				



Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 04.05.2023-04.06.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbar- kommune	Eingangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	-	-	-
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	12.05.2023	keine Bedenken	entfällt
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	08.05.2023	keine Bedenken	entfällt
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	05.05.2023	keine Bedenken	entfällt
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	31.05.2023	keine Bedenken	entfällt
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-



7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	24.05.2023	keine Bedenken	entfällt
8	Bezirksverband der Kleingärten e.V.	-	-	-
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kir- chengemeinden 48147 Müns- ter)	-	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	05.05.2023	keine Bedenken	entfällt
11	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben: Sparte Verwal- tungsaufgaben - Träger öf- fentlicher Belange (Nordrhein- Westfalen)	-	-	-
12	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-



13	Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Re- gion West (Kompetenzteam Baurecht))	-	-	-
14	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzpro- duktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	-
16	Die Autobahn GmbH des Bun- des: Niederlassung Westfalen	-	-	-
17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	-	-	-
18	Ericsson Services GmbH	-	-	-
19	Evangelische Kirche von West- falen (Bau- Kunst- Denkmal- pflege)	02.06.2023	Keine Bedenken	entfällt
20	Fernstraßen-Bundesamt	04.05.2023	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstra-Ben-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplanund Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 159 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die



			Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen.	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt.
21	GasLINE GmbH	04.05.2023	keine Bedenken	entfällt
22	Gelsenwasser AG – Hauptverwaltung	-	-	-
23	Gemeinde Beelen: Fachbe- reich Bauen und Wohnen	-	-	-
24	Gemeinde Herzebrock-Clar- holz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	-	-	-



25	Gemeinde Langenberg	05.05.2023	keine Bedenken	entfällt
26	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
27	Handelsverband NRW - West- falen-Münsterland e. V. (Ge- schäftsstelle Münster)	17.05.2023	Die Errichtung der Solarmodule auf der von Ihnen gekennzeichneten Freifläche hat für den Handel keine negativen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Solaranlagen auf Dächern oder um die Beschattung von Parkplätzen vorzunehmen deutlich sinnvoller.	Die Stellungnahme des Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. wird zur Kenntnis genommen.
		30.05.2023	wie gerade besprochen besteht von unserer Seite kein Einwand in Bezug auf die 43. Än- derung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde, die im Parallelverfahren zur Aufstel- lung des Bebauungsplans Nr. 153 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde betrieben werde soll. Lediglich der Hinweis, das in erster Linie die Solaranlagen auf Dächer und zur Beschat- tung von Parkplätzen Einsatz finden sollte.	Der Bau von Solaranlagen auf Dächern und zur Beschattung von Parkplätzen kann von der Kommune nicht beeinflusst werden, da hier die Eigentümer tätig werden müssen. Aufgrund des zukünftigen erheblichen Energiebedarfs für Industrie, Wärmeerzeugung und Verkehr, ist die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen an vorbelasteten und unter Umweltgesichtspunkten verträglichen Standorten unumgänglich.
28	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	26.05.2023	keine Bedenken	entfällt



29	Industrie- und Handelskam- mer Nord-Westfalen zu Müns- ter	25.05.2023	keine Bedenken	entfällt
30	Kreis Warendorf, Der Landrat	26.05.2023	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept zur Steuerung und Entwicklung für Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf erstellt. Nach den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind hiernach bei der Entwicklung von Solarparks ungestörte Landschaftsräume möglichst zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Nutzung innerörtlicher Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Daher sollten Solarparks in der freien Landschaft außerhalb folgender, ökologisch sensibler Bereiche vorgesehen werden: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Gesetzlich geschützte Biotope Kompensationsflächen aus dem Kompensationskataster Waldflächen und Dauergrünland	Das im Rahmen der vorliegenden Planung beauftragte Büro für Landschaftsplanung zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und auf dieser Basis den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und die Fachbeiträge zur Artenschutzvorprüfung angepasst sowie den Umweltbericht erstellt. Diese gutachterlichen Einschätzungen sind Teil der Planunterlagen zur Offenlage.



•	Bekannte Brut- und Rast- und Nahrungs-
	gebiete streng geschützter Offenland-Ar-
	ten

- wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und nordische Gänse
- naturnahe Stillgewässer sowie Abgrabungsgewässer mit Folgenutzung Naturschutz
- oder landschaftsbezogene Erholung.

Da die Umsetzung der Ziele in diesem Konzept aktuell überarbeitet wurde, bitte ich bis zum nächsten Verfahrensschritt eine Abstimmung diesbezüglich mit mir vorzunehmen.

Eine abschließende Stellungnahme ist mir erst nach Abstimmung und ggf. Ergänzung der Planunterlagen möglich.

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Untere Bodenschutzbehörde:

Da der Umweltbericht noch aussteht, wird der Planung z.Zt. nur unter Vorbehalt zugestimmt. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Das im Rahmen der vorliegenden Planung beauftragte Büro für Landschaftsplanung



				hat die vorliegende Bauleitplanung zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und auf dieser Basis den Umweltbericht erstellt. Dieser ist Teil der Planunterlagen zur Offenlage.
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßen- bau NRW, HS Coesfeld (Regi- onalniederlassung Münster- land)	02.06.2023	keine Bedenken	entfällt
32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	11.05.2023	keine Bedenken	entfällt
33	Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW: BUND	-	-	-
34	Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW: LNU	-	-	-
35	Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW: NABU	-	-	-
36	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	11.05.2023	Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öf- fentlicher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stellung:	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Gemäß Ihren Unterlagen soll eine bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesene Fläche zukünftig als "Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) - Photovoltaikanlage" dargestellt werden.

Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes.

Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.

Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.

Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten/Eigentümern, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.

Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landesund Bündnisverteidigung anzuwenden.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden



dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen.

Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.



			Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.	
37	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-	-
38	LWL - Bau- und Liegenschafts- betrieb	-	-	-
39	LWL - Denkmalpflege, Land- schafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	26.05.2023	Wie bereits unter Punkt 3.6 beider Begründungsentwürfe festgehalten, schließt die zu beplanende Fläche im Norden und Osten an die denkmalgeschützte Autobahnmeisterei an. Daher sind denkmalfachliche Fragen des Umgebungsschutzes betroffen. Die Autobahnmeisterei wurde 1938 als "Straßenmeisterei der Reichsautobahn" erbaut und ist seit 1991 Denkmal. Entsprechend der Anforderungen an die zentral gesteuerte und neuartige Bauaufgabe "Straßenmeisterei" wurde die Anlage in Form eines sich zur sog. "Reichsautobahn" (RAB) öffnenden "Gehöfts" in einer Interpretation einer angepassten "heimischen Bauweise" errichtet. Zeitgenössische Quellen beschreiben in den Richtlinien für den Entwurf von RAB-Straßen-meistereien, dass "[d]ie Stra-	In Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Stadt wurde dem LWL vorgeschlagen, zwischen der Modulfläche und den Wohngebäuden der Autobahnmeisterei eine etwa 75 m lange und 5 m breite Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen zu pflanzen, um die Sichtachse zwischen PV-Modulen und der Autobahnmeisterei zu unterbrechen. Mit dieser Maßnahme geht der Verzicht auf potenzielle Modulflächen und eine Anpassung der Projektplanung einher. Der LWL - Denkmalpflege, Landschaftsund Baukultur in Westfalen hat sich mit Mail vom 19.07.2023 für die Berücksichtigung der vom LWL vorgetragenen Hinweise bedankt. Gegen den von der Stadt Oelde gestützten und vom Vorhabenträ-



Benmeisterei [...] schon äußerlich als ein Bestandteil der Reichsautobahn kenntlich gemacht werden" sollte, ohne "das beherrschende Bild der RAB-Trasse in der Landschaft [...] zu beeinträchtigen".(1) Straßenmeistereien sollten "bescheiden in die Landschaft eingefügt" werden. Die Erlebbarkeit der Landschaft und der Straßeninfrastruktur wurde bei der Anlage der "Reichsautobahn" in Planung und Ausführung berücksichtigt – auch aus ästhetisch-erzieherischen Absichten entsprechend der NS-Ideologie.

Die Einfügung der Autobahnmeisterei in die Landschaft ist auch im Denkmallistentext benannt und gehört dementsprechend zum Denkmalwert der Anlage.

Wir bitten darum, diese Aspekte in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Planung der PV-Freiflächenanlage soll der Landschaftsraum nun einer neuen Nutzung zugeführt werden, die eine Zerschneidung der Landschaft mit sich bringt. Aufgrund der potenziellen Reversibilität dieser Neuprägung der Landschaft in unmittelbarer Umgebung zum Denkmal, ist diese in Hinblick auf den Aspekt der Einbettung in die Landschaft als weniger beeinträchtigend zu werten als, zum Beispiel, eine Versieglung zur Erweiterung der Siedlungsfläche.

ger unterbreiteten Vorschlag zum Ausgleich der unterschiedlichen Belange bestehen von Seiten des LWL Seite keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Pflanzmaßnahme im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen zur Offenlage auf eine Länge von ca. 90 m erweitert wurde. Die Festsetzung erfolgt auf Ebene des Vorhabenabenbezogenen Bebauungsplans.



Durch den Schutzwall und die dazugehörige Begrünung entlang der A2 ist der zur Entstehungszeit beabsichtigte funktional-ästhetische Zusammenhang zwischen Autobahn und Meisterei visuell nicht mehr erfahrbar. Die zur Autobahnmeisterei dazugehörigen Grünanlagen schirmen die Anlage zudem auch in Richtung Böckenfördeweg optisch ab. Im Bereich der Gartenanlagen des Wohn- und Betriebsgebäudes im Westen der Anlage, die ursprünglich auch zur Selbstversorgung der Belegschaft der Straßenmeisterei dienten, ist diese visuelle Trennung weniger stark gegeben, wodurch Sichtbezüge zwischen der Landschaft und der Autobahnmeisterei möglich sind. Auch im unbelaubten Zustand sind vermutlich visuelle Bezüge zwischen der Autobahnmeisterei und der geplanten PV-Freiflächenanlage möglich.

Wir empfehlen, zu prüfen, ob der visuellfunktionale Zusammenhang der Autobahnmeisterei in ihrer Einbettung in die Landschaft und den Straßenraum noch gegeben und erfahrbar ist und entsprechend der Erkenntnisse ggfls. die zu überplanende Fläche anzupassen.

Wir empfehlen darüber hinaus, die Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlagen aus der Hof-



			anlage auf die geschützten Objekte der Stra- ßenmeisterei durch einen zusätzlichen hoch bepflanzten und sichtverschattenden Grün- streifen zwischen Autobahnmeisterei, öf- fentlicher Erschließung und Einzäunung ab- zumindern. Diese Schritte erachten wir bereits auf den Ebenen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans für sinnvoll.	
40	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Müns- terland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
41	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	-	-	-
42	Stadt Beckum, Bauamt (Fach- dienst Stadtplanung und Wirt- schaftsförderung)	-	-	-
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	12.05.2023	keine Bedenken	entfällt
44	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III. 1-61 – Stadtplanung	-	-	-



45	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	15.05.2023	keine Bedenken	entfällt
46	Thyssengas GmbH	08.05.2023	keine Bedenken	entfällt
47	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
48	Vereinigte Gas- und Wasser- versorgung Rheda-Wieden- brück	-	-	-
49	Vodafone West GmbH	23.05.2023	keine Bedenken	entfällt
50	Wasser- und Bodenverband Oelde	04.05.2023	keine Bedenken	entfällt
51	Wasserversorgung Beckum GmbH	08.05.2023	keine Bedenken	entfällt
52	Westnetz GmbH: Regional- zentrum Münster (vormals in- nogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
53	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-